

auf das, was wir gesehen haben in den politischen Aufständen, daß, wo die Justiz nicht schnell, nicht rasch eintritt, eine ganz andere Leidenschaft hervorgerufen wird, und das ist die weit gefährlichere Leidenschaft der Kämpfer. Es haben es Viele, die in Polen gegen die Rebellen gekämpft haben, sich zur Pflicht gemacht, gar keine Gefangenen mehr zu machen, weil sie sich sagten, es würden die Gefangenen zu milde beurtheilt. Gerade weil das wahr ist, was ein Redner ausgesprochen hat, weil es wahr ist, daß der Mensch mit Leidenschaften geboren wird, daß der Mensch mit Leidenschaften stirbt, gerade aus dem Grunde will ich diejenige Leidenschaftlichkeit verbannt und vermieden wissen, die dadurch entsteht, daß der Richterspruch zu weit hinausgeschoben wird, und ich muß aus diesem Grunde für die Ausnahmegerichte stimmen und für den Vorschlag, den der Herr Vicepräsident Held gemacht hat. Ich glaube aus dem Grunde die Ansicht, die ich früher ausgesprochen habe, daß eben kein Gericht Rache üben solle, damit in Einklang gebracht zu haben.

Abg. Müller (aus Niederlößnitz): Betrachtet man die Bestimmungen der §§. 16 und 17, wie sie die Abgg. v. Friesen und D. Held zur Annahme vorgeschlagen haben, so drängt sich unwillkürlich sofort die Frage auf: was wird der Regierung damit in die Hand gegeben? Der Aufruhr ist überwältigt, die Ruhe wieder hergestellt, oder es war vielleicht nur, wie in dem Vorschlage der beiden genannten Herren gesagt ist, eine „besonders dringliche Gefahr für Ruhe und Ordnung vorhanden“ — und darauf hin sollen die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Vereins- und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft treten; das Gesamtministerium soll ermächtigt sein, dem Befehlshaber der bewaffneten Macht einen Wirkungsbereich über jeder positiven Gesetzgebung hinaus einzuräumen; es soll eine Untersuchungscommission gebildet werden, zur Hälfte aus Offizieren, zur Hälfte aus mit dem Richtereide belegten Beamten bestehend, welche über Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen des Befehlshabers der bewaffneten Macht zu urtheilen befugt wäre. Meine Herren, das sind äußerste, das sind durch die Erfahrung keineswegs gerechtfertigte Mittel, welche wir der Regierung dadurch verleihen würden. Es ist bereits über den Rechtspunkt der vorliegenden Frage in gründlicher Weise sowohl in der jenseitigen Kammer, als auch von einigen geehrten Rednern gesprochen worden, so daß ich mir, namentlich da ich nicht Rechtskundiger bin, von diesem Punkte abzusehen erlaube. Vielmehr werde ich die practischen Bedenken ins Auge fassen, welche sich der Genehmigung der Paragraphen in der von den Abgg. v. Friesen und Held angegebenen Fassung entgegenstellen, die practischen Bedenken, meine Herren, denn leider Gottes sind wir Sachsen in der Lage, aus eigener trauriger Erfahrung beurtheilen zu können, ob ein so umfangreiches Ausdehnen der ausnahmezuständlichen Militairgewalt in der That gerechtfertigt sei oder nicht. Wir haben seit dem Mai vorigen Jahres

darüber reiche Erfahrungen sammeln können, und ich muß es Angesichts dieser Erfahrungen ganz entschieden in Abrede stellen, daß die Regierung, um wieder zu Kraft und zur gesetzlichen Geltung gelangen zu können, dieser extremen Mittel bedürfe. Die Regierung selbst, meine Herren, ist, obwohl sie sich durch Berufung auf §. 88 der Verfassungsurkunde dies Mittel geschaffen hatte, Kriegsgerichte anzuordnen, nicht in der Lage gewesen, von der sich selbst eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen. Es wird keinem von Ihnen ein Fall bekannt sein, — weder im Amtsbezirke Verdau, noch im Kriegsstandsbezirke Dresden, — der ein Aburtheilen durch Kriegsgerichte nothwendig gemacht hätte. Wenn dies aber nach einer solchen Erhebung nicht nothwendig war, wie sie im Mai vorigen Jahrs das ganze Land fieberisch durchzuckt hat, dann sehe ich auch nicht ein, warum für die Zukunft ein solches äußerstes Mittel für nothwendig erachtet wird; warum wir ihm durch unsere Abstimmung die gesetzliche Basis verleihen sollten, die es bis jetzt allerdings, wie der Abg. Klinger nachgewiesen hat, noch nicht beanspruchen kann. — Wenn ich nun einen Augenblick bei der Zusammensetzung des projectirten Gerichtes verweile, so geschieht es, weil sich für mich aus derselben das größte, gewichtigste Bedenken gegen die Bewilligung der Paragraphen in der angedeuteten Fassung ergibt. Meine Herren, dieses Gericht soll zur Hälfte aus Offizieren, zur Hälfte aus richterlichen Beamten bestehen. Man verlangt von dem Richter, daß er leidenschaftlos und unparteilich, daß er unabhängig und selbstständig sei. Ob gerade den Offizieren diese Eigenschaften beizubringen sollten? — meine Herren, ich habe Grund, dies zu leugnen. Es hat in der jenseitigen Kammer, wo das Bedenken gegen ein Bestellen der Offiziere als Richter ebenfalls angeregt wurde, der Vicepräsident Schenk dasselbe zu widerlegen versucht. Ich werde eine Widerlegung der Schenk'schen Gründe in Kürze hier folgen lassen. Der Vicepräsident Schenk sagt: „Wir besitzen ein Militairstrafgesetzbuch, nach welchem in gewissen Fällen Militairs den Urtheilsspruch zu fällen haben. (Kriegsgerichte.) Die richterliche Function ist also bereits gesetzlich mit dem Militairstande verbunden.“ Es ist zuzugeben, meine Herren, daß nach den Bestimmungen des Militairstrafgesetzbuches derartige „Kriegsgerichte“ zulässig sind, wenn sich die Armee in mobilem Stande befindet, wenn also ein Verhältniß eingetreten ist, das sich von dem Friedenszustande vollständig und in den wesentlichsten Bestimmungen unterscheidet. Es können dann aber auch lediglich militairische Vergehen der Entscheidung der Offiziere unterbreitet werden, und ich erkenne gern an, daß ein Offizier vollständig befähigt sein wird, zu beurtheilen, ob ein Mann vor dem Feinde desertirt ist, oder ob eine Bedette auf dem Posten geschlafen hat. Aber es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob es sich um Beurtheilung von Militairvergehen, oder um Hunderttausende von Staatsbürgern handelt, die von dem Kriegsgerichte wegen politischer Vergehen und mit den letzteren etwa in Verbindung stehender gesetzwidriger Hand-